

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.07.2020**

vom 09.01.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. 2022, S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.07.2020“ (AB Uni 2020/29, S. 2473 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 15.10.2021 (AB Uni 2021/45, S. 3912 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 10 folgender Paragraph neu eingefügt:

„§ 10a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“

2. In § 2b wird der Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Profil Psychotherapie erfüllt die für Bachelorstudiengänge vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in. ²Im Studium werden die ersten grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse gem. § 7 Abs. 1 PsychTG vermittelt, die für eine spätere eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. ³Den Studierenden werden Grundlagen psychotherapeutischen Wissens- und Handlungsweisen vermittelt, um diese dann anhand von Praxisbeispielen später entsprechend eigenständig umsetzen zu können.“

3. In § 2b wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) ¹In der Lehre werden neben den psychotherapeutischen auch die präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen/Patienten aller Altersstufen dienen, thematisiert und anhand von Fallbeispielen oder auch typischen Störungsbildern dargestellt, diskutiert und ggf. eingeübt. ²Unterschiedliche Kontexte bzw. Durchführungsformen wie Einzel- und Gruppensetting sowie die Einbindung von weiteren zu beteiligenden Personen werden berücksichtigt. ³Zudem werden Risiken und Ressourcen, die die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die jeweilige Lebensphase der Patientinnen/Patienten betreffen, bei diesen Falldarstellungen miteinbezogen. ⁴Auch werden die institutionellen, rechtlichen, berufsethischen und strukturellen Rahmenbedingungen dargestellt, die Selbständigkeit der Patientinnen/Patienten thematisiert sowie deren Recht auf Selbstbestimmung besprochen und entsprechende Fördermöglichkeiten in adäquater Form diskutiert.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Studieninhalte

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus, wovon 13 Leistungspunkte auf eine berufspraktische Tätigkeit (berufsbezogenes Praktikum) im Umfang von 390 Stunden und 15 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul Bachelorarbeit/Kolloquium entfallen.

(2) Das Bachelorstudium im Studiengang Psychologie – Profil Psychologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule

PSY01 - Einführung in die Psychologie

PSY02 - Statistik I

PSY03 - Statistik II

PSY04 - Experimentelles Forschungspraktikum

PSY05 a - Psychologische Diagnostik

PSY06 - Biologische Psychologie

PSY07 - Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft I

PSY08 - Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft II

PSY09 - Entwicklungspsychologie

PSY10 - Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie

PSY11 - Sozialpsychologie

PSY12 - Arbeits- und Organisationspsychologie
 PSY13 - Klinische Psychologie
 PSY14 - Pädagogische Psychologie
 PSY18 a- Nicht-psychologisches Wahlpflichtfach
 PSY19 a- Berufsbezogenes Praktikum
 PSY20 - Bachelorarbeit

Wahlpflichtmodule

PSY15 - Vertiefung: Arbeits- und Organisationspsychologie
 PSY16 a - Vertiefung: Klinische Psychologie
 PSY17 - Vertiefung: Pädagogische Psychologie und Angewandte Entwicklungspsychologie
 Es müssen zwei Vertiefungen aus unterschiedlichen Anwendungsbereichen gewählt werden.

(3) ¹Das Berufspraktikum besteht in der Regel aus bis zu drei hinreichend verschiedenen Praktika in einem Umfang von mindestens 130 h. ²Forschungspraktika an einer universitären Einrichtung sind in vollem Umfang möglich, davon jedoch maximal 195 h an der Universität Münster. ³Die Praktika finden unter Anleitung einer Diplom-Psychologin/eines Diplom-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit dem Abschluss B. Sc. bzw. M. Sc. Psychologie statt. ⁴Auf begründeten Antrag der Studierenden/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss einmalig eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 195 h unter Anleitung von fachfremden Personen anerkennen. ⁵Eine einschlägige Berufs- bzw. Praktikumstätigkeit unter Anleitung einer Person mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) vor Aufnahme des Studiums kann vom Prüfungsausschuss als berufspraktische Tätigkeit im Umfang von maximal 130 Stunden anerkannt werden.

(4) Das Bachelorstudium im Studiengang Psychologie – Profil Psychotherapie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule

PSY01 - Einführung in die Psychologie
 PSY02 - Statistik I
 PSY03 - Statistik II
 PSY04 - Experimentelles Forschungspraktikum
 PSY05 b - Psychologische Diagnostik
 PSY06 - Biologische Psychologie
 PSY07 - Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft I
 PSY08 - Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft II
 PSY09 - Entwicklungspsychologie
 PSY10 - Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
 PSY11 - Sozialpsychologie
 PSY12 - Arbeits- und Organisationspsychologie

PSY13 - Klinische Psychologie
 PSY14 - Pädagogische Psychologie
 PSY16 b - Vertiefung: Klinische Psychologie
 PSY18 b - Nicht-psychologisches Wahlpflichtfach
 PSY19 b - Berufsbezogenes Praktikum
 PSY20 - Bachelorarbeit

Wahlpflichtmodule

PSY15 - Vertiefung: Arbeits- und Organisationspsychologie
 PSY17 - Vertiefung: Pädagogische Psychologie und Angewandte Entwicklungspsychologie
 Es muss eine Vertiefung gewählt werden.

(5) ¹Das berufsbezogene Praktikum besteht aus dem Orientierungspraktikum und der berufsqualifizierenden Tätigkeit I. ²Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. ³Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen inhaltlich entsprechen. ⁴Die berufsqualifizierende Tätigkeit I in die Praxis der Psychotherapie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) ¹Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. ²Wird für eine Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht

gefordert, so dürfen nicht mehr als 15% der Sitzungen versäumt werden, um die im jeweiligen Modul verankerten Studien- und/oder Prüfungsleistungen absolvieren zu können. ³Ein Abweichen von dieser 15% Regel ist nur aus wichtigen Gründen möglich und erfordert die Klärung im persönlichen Gespräch mit der/dem jeweiligen Lehrenden und ggf. die Vereinbarung von Kompensationsleistungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. ²Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist von 2 Wochen nach der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) ¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der

Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 10 wird folgender § 10a neu hinzugefügt:

„§ 10a

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem

gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 17 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung.“

7. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 4 neu hinzugefügt:“

„4Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie, die nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, jedoch an einer anderen Universität in dem Fachbereich Psychologie eine Lehrtätigkeit ausüben, als Themenstellerin/Themensteller zulassen; Satz 3 gilt entsprechend.“

8. In § 11 wird der Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne von § 12 Abs. 2 zulassen, die entweder aus anderen Fächern als der Psychologie kommen, oder die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie oder einem verwandten Fach haben, oder die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind.“

9. In § 11 wird der Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Über die Verlängerung gem. Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, ggf. durch ein ärztliches Attest, nachzuweisen. ⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 1 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 16 Abs. 4.“

10. In § 11 Abs. 7 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Arbeit muss den wissenschaftlichen und formalen Richtlinien des Faches Psychologie (DGPs/APA) entsprechen.“

Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 5 und der bisherige Satz 5 zum neuen Satz 6.

11. In § 12 Abs. 1 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in elektronischer Form einzureichen.“

12. In § 14 wird der Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

13. In § 15 Absatz 1 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.“

14. In 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:

„³Sofern der Studiengang mit dem Profil Psychotherapie absolviert worden ist, wird dieses Profil im Zeugnis ebenfalls ausgewiesen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 27.07.2020 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 7) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.11.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s